



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche  
Weiter- und Fortbildung (SIWF)  
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident  
Elfenstrasse 18  
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Bern, 31. August 2018

## **Verfügung**

vom 31. August 2018

in Sachen

**Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)**  
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Nephrologie*;

## I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>1</sup> (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 16. Dezember 2016 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Nephrologie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie (SGN)* mit Anhängen bei.
- C Am 30. Dezember 2016 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsgangs eingeleitet.
- D Am 23. März 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsgangs anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGN statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 18. April 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Nephrologie* ohne Auflagen.
- E Am 24. April 2017 teilte die SGN der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 26. Juni 2017 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Nephrologie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 05. Juli 2017 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Nephrologie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

---

<sup>1</sup> SR 811.11

## II. Erwägungen

### A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007<sup>2</sup> (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.  
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007<sup>3</sup> hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

---

<sup>2</sup> SR 811.112.0

<sup>3</sup> SR 811.112.03

## B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Nephrologie*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 16. Dezember 2016 ersucht hat, im Januar 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGN am 23. März 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 18. April 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Die SGN-SSN ist eine kleine Fachgesellschaft mit föderalistischem Aufbau. Dies ermöglicht einen engen Kontakt des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder mit den WBS-Leitern und Kandidaten. Das regelmässige Feedback der WBS und der Kandidaten fliesst in die tägliche Arbeit des Vorstandes und der Kommissionen ein. Zusammen mit den Vorgaben des SIWF und den Ideen des Vorstandes garantiert dies eine kontinuierliche Optimierung der Weiterbildung. Die Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft sind schlank, flexibel und effizient. An der jährlichen Generalversammlung werden die wichtigen Geschäfte diskutiert und demokratisch Entscheide gefällt. Die Expertenkommission hält die eigene Einschätzung der SGN-SSN als sehr zutreffend. Insbesondere teilen sie die Einschätzung, dass die „kleine Grösse“ der Fachgesellschaft sowohl Stärke wie auch Schwäche sei. Kurze Kommunikationswege ermöglichen eine schnelle Reaktion auf neue strukturelle und inhaltliche Erfordernisse durch die Fachgesellschaft. Die Personalunion in vielen Bereichen kann jedoch eine kritische Distanz auch erschweren. Insgesamt ist die Gremienarbeit der SGN-SNN bezüglich des WBP effizient, modern und angepasst an die zunehmend komplexere Entwicklung im Fachgebiet der Nephrologie.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Den Weiterzubildenden einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihrer WB nahezu legen;*
  - *Kurse für Ultraschallindikation und Interpretation anderer Bildgebungsverfahren als obligatorische Bestandteile in die WB aufzunehmen;*
  - *Eine Standard Operating Procedure (SOP) für verschiedene Weiterbildungsinhalte zu verfassen und dabei an geltenden Leitlinien der Internationalen Fachgesellschaften für Nephrologie zu orientieren. Diese SOP's sollten kontinuierlich aktualisiert und unter den verschiedenen Spitäler harmonisiert werden*
  - *Formale Feedbackmechanismen für Weiterbildner und Weiterbildnerinnen zu schaffen (vgl. Expertenbericht vom 26. Juni 2017).*
2. Am 26. Juni 2017 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Nephrologie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
  3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 05. Juli 2017 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
    - *Die MEBEKO teilt die positive Beurteilung der Tätigkeit der SGN und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.*
  4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
    - *Der Weiterbildungsgang in Nephrologie erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007<sup>4</sup>.*

---

<sup>4</sup> SR 811.112.03

- Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Nephrologie* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

### III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

#### verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Nephrologie* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ		
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'410.-
Interne Kosten	CHF	9'280.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	1'095.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-
<b>Total Gebühren</b>	<b>CHF</b>	<b>15'349.-</b>

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset  
Bundespräsident

#### Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)  
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG  
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung  
- Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

www.aaq.ch  
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15  
Postfach, CH-3001 Bern  
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn  
Dr. med. vet. Olivier Glardon  
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung  
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe  
Schwarzenburgstrasse 157  
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

26. Juni 2017

**Antrag zur Akkreditierung  
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:  
Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie – Weiterbildung Nephrologie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,  
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie –  
Weiterbildung Nephrologie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Nephrologie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Stephanie Hering

Formatverantwortliche

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

**Beilagen:**  
Gutachten Weiterbildung Nephrologie

# Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

## Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

### Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie (SGN) / Weiterbildung Nephrologie

**Datum:**  
26.06.2017

Prof. Dr. Felix Brunner  
PD Dr. Ute Eisenberger

Unterschrift Gutachter/-innen



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung



## Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u>	<u>3</u>
<u>1 Verfahren</u>	<u>4</u>
<u>1.1 Expertenkommission</u>	<u>4</u>
<u>1.2 Zeitplan</u>	<u>4</u>
<u>1.3 Selbstevaluationsbericht</u>	<u>4</u>
<u>1.4 Round Table</u>	<u>5</u>
<u>2 Fachgesellschaft und Weiterbildung</u>	<u>5</u>
<u>3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>7</u>
<u>Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>7</u>
<u>Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation</u>	<u>14</u>
<u>Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs</u>	<u>16</u>
<u>Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems</u>	<u>20</u>
<u>Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>23</u>
<u>Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation</u>	<u>25</u>
<u>Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs</u>	<u>26</u>
<u>Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate</u>	<u>28</u>
<u>Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>29</u>
<u>Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation</u>	<u>30</u>
<u>4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>31</u>
<u>5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>32</u>
<u>6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>33</u>
<u>7 Liste der Anhänge</u>	<u>33</u>

## Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstevaluation als Instrument zur Erwägungen des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von der Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und –entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Genauer gesagt soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen Stakeholdern Qualitätsstandards, aufgeteilt in zehn Qualitätsbereiche, erarbeitet. Die Standards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards teilweise nur für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

# 1 Verfahren

## 1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat in Absprache mit der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie (SGN) eine Liste potenzieller Expertinnen und Experten erstellt. Diese Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.09.2016 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der SGN die Zusammensetzung des Panels kommuniziert.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. em. Dr. med. Felix Brunner
- PD Dr. med. Ute Eisenberger

## 1.2 Zeitplan

18.02.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
17.10.2016	Abgabe Selbstevaluationsbericht der SGN-SSN beim BAG
30.12.2016	Bestätigung positive formale Prüfung durch das BAG
16.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
23.03.2017	Round Table
18.04.2017	Entwurf des Gutachten
24.04.2017	Stellungnahme der SGN-SSN
05.05.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
16.06.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
26.06.2017	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

## 1.3 Selbstevaluationsbericht

Der SGN-SSN Vorstand hat Ende 2015 die Arbeitsgruppe Akkreditierung eingesetzt. Diese hat einen Entwurf des Selbstevaluationsberichts für den Akkreditierungsprozess erarbeitet. In mehreren Sitzungen wurde der Bericht im Vorstand diskutiert und weiterentwickelt. Der Selbstevaluationsbericht wurde vom Vorstand der SGN-SSN am 15.10.2016 verabschiedet.

### 1. Arbeitsgruppe Akkreditierung der SGN-SSN:

- Prof. Dr. med. Daniel Fuster
- Prof. Dr. med. Uyen Huynh-Do, MME

### 2. SGN-SSN Vorstand:

- Prof. Dr. med. Andreas Bock
- Prof. Dr. med. Olivier Bonny
- Prof. Dr. med. Olivier Devuyst
- Prof. Dr. med. Daniel Fuster
- Prof. Dr. med. Luca Gabutti
- Prof. Dr. med. Uyen Huynh-Do
- Prof. Dr. med. Pierre-Yves Martin
- Prof. Dr. med. Thomas Neuhaus
- Dr. med. Ann-Kathrin Schwarzkopf
- Prof. Dr. med. Jürg Steiger
- Prof. Dr. med. Dominik Uehlinger
- Dr. med. Patrick Wilson <sup>1</sup>

## 1.4 Round Table

Der Round Table hat am 23.03.2017 in Bern stattgefunden. Die Expertenkommission hat mit folgenden Vertreterinnen und Vertretern der Fachgesellschaft gesprochen:

- Prof. Dr. med. U. Huynh-Do, MME, Leitende Ärztin Universitätsklinik für Nephrologie, Hypertonie und Klinische Pharmakologie Inselspital, Universitätsspital Bern 3010 Bern
- Prof. Dr. med. Luca Gabutti, Ospedale Regionale di Bellinzona e Valli – Bellinzona 6500 Bellinzona
- Dr. med. Karine Hadaya, Privatdozentin, Hôpitaux Universitaires Genève

Der Fachgesellschaft war es nicht möglich, einen Assistenzarzt/ eine Assistenzärztin für den Roundtable zu organisieren.

Als Beobachterin nahm Dr. Monica Weber Stöckli von der MEBEKO teil. Moderiert wurde der Round Table durch eine Projektleiterin der AAQ.

## 2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie (SGN-SSN) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ZGB; sie wurde 1968 gegründet.

Die Organe der SGN-SSN sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Sekretariat, die Kommissionen und Fachgruppen, das Dialyseregister und die Rechnungsrevisoren. Oberstes Organ der SGN-SSN ist die Generalversammlung. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus 12 Mitgliedern, davon 1 Präsident, 1 Sekretär und 10 Beisitzer. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird besonderes Augenmerk auf eine ausgewogene Vertretung bezüglich Arbeitsort (Landesregion sowie an akademischer versus nicht-akademischer Institution tätig) der Mitglieder gelegt. Ebenso sind die freischaffenden Nephrologen, die pädiatrischen Nephrologen und die nicht-klinisch tätigen Grundlagenwissenschaftler auf dem Gebiet der Nephrologie mit je einem Beisitzer im Vorstand vertreten. Innerhalb des Vorstandes erfolgt eine Aufgabenteilung in verschiedene

---

<sup>1</sup> SEB SGN-SSN, S. 3

Ressorts (Finanzen, Aus-, Weiter- und Fortbildung, Tarife, Qualitätsmanagement, Wissenschaft).

Zur Betreuung wichtiger Themen und Fragestellungen hat die SGN-SSN ständige Kommissionen eingerichtet, die dem Vorstand direkt unterstellt sind. Aktuell sind dies folgende: Dialysekommission, Aus-, Weiter- und Fortbildungskommission, Examenskommission, Titelkommission und die Ultraschallkommission. Des Weiteren kennt die SGN-SSN Arbeitsgruppen, welche spezifische Teilbereiche auf dem Gebiet der Nephrologie fördern oder als Interessengruppe dienen. Aktuell sind dies folgende: Arbeitsgruppe für genetische Nierenerkrankungen, Arbeitsgruppe für Ernährung, Muskel- und Knochenerkrankungen bei Nierenpatienten, Arbeitsgruppe freipraktizierende Nephrologen, Arbeitsgruppe für die Akkreditierung.

### **Weiterbildungsgang**

Die Nephrologie ist ein Spezialfach der Inneren Medizin, das sich mit der Prävention, den Ursachen und Folgen von Nierenkrankheiten befasst. Zur Aufgabe eines Nephrologen gehört die Betreuung der Patienten mit Nierenkrankheiten inklusive Durchführung aller Nierenersatzverfahren. Nephrologen sind mit Vorteil voll ausgebildete Internisten und erfassen die Gesundheit und Krankheit der ihnen anvertrauten Patienten als Ganzes.

Mit der Weiterbildung zum Facharzt Nephrologie werden die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, um in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Nephrologie im ambulanten und stationären Sektor tätig zu sein. Basis der Weiterbildung ist das von der SGN-SSN erarbeitete, vom SIWF Vorstand genehmigte und vom EDI akkreditierte Weiterbildungsprogramm (WBP) für Nephrologie. Die letzte ratifizierte Revision des WBP für Nephrologie fand am 01.07.2014 statt.

Die Weiterbildung erfolgt in praktischer supervidierter Tätigkeit, wird von angeleitetem und eigenverantwortlichem Lernen begleitet und befähigt zur eigenverantwortlichen fachlichen Tätigkeit.

Am Ende der Weiterbildung soll der Bewerber für den Facharzttitel Nephrologie befähigt sein:

- eine nephrologische Praxis selbständig zu führen bzw. nephrologische Spitalpatienten in eigener Verantwortung vollumfänglich zu betreuen.
- nephrologische Konsilien und spezielle Untersuchungen bei ambulanten und hospitalisierten Patienten durchzuführen.
- das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der diagnostischen, präventiven und therapeutischen Massnahmen in der Nephrologie richtig einzuschätzen.
- wissenschaftliche Arbeiten selbständig zu analysieren und zu interpretieren.

Die Dauer der Weiterbildung beträgt 6 Jahre. Die SGN-SSN empfiehlt, die geforderte nicht-fachspezifische Weiterbildung (2-3 Jahre) vor der fachspezifischen Weiterbildung (3-4 Jahre)

zu absolvieren. Die Weiterbildung wird sowohl von universitären wie auch von nicht-universitären Weiterbildungsstätten (WBS) durchgeführt. Ein grosser Teil der Weiterbildung muss jedoch, vor allem was die Nierentransplantation betrifft, an grossen medizinischen Zentren erfolgen. Die Qualität der Weiterbildung an den WBS wird durch regelmässige Visitationen (alle 7 Jahre generell, immer nach WBS Leiterwechsel) durch das SIWF in Zusammenarbeit mit der SGN-SSN geprüft.

Jährlich schliessen 8-10 Personen die Weiterbildung mit dem eidgenössischem Facharzttitel in Nephrologie ab.<sup>2</sup>

### 3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

#### Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

##### Leitlinie 1B

##### QUALITÄTSSTANDARDS

#### **1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.**

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm (WBP) der SGN-SSN definiert die Weiterbildungsstruktur (Dauer, Gliederung, Lerninhalte, Anrechenbarkeit der Weiterbildungszeit, Einteilung der WBS, Prüfungsmodalitäten) etc.

Die Weiterbildung dauert insgesamt 6 Jahre. Sie umfasst einen nicht-fachspezifischen (2-3 Jahre) Teil sowie einen fachspezifischen Teil (3-4 Jahre). Die Gliederung gestaltet sich im Detail wie folgt<sup>3</sup>:

- 2-3 Jahre Basisweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin und
- 3-4 Jahre klinische Nephrologie
- Mindestens 1,5 Jahre der Weiterbildung im gesamten Spektrum der klinischen Nephrologie müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden.
- Mindestens 6 Monate der klinischen Weiterbildung müssen an einer anderen Weiterbildungsstätte an einem anderen Spital absolviert werden.

Nicht fachspezifische Weiterbildung:

- 2 Jahre stationäre klinische Allgemeine Innere Medizin (an anerkannten

<sup>2</sup> SEB SGN-SSN S. 2-3

<sup>3</sup> WBP Nephrologie vom 1.7.2014

Weiterbildungsstätten der Kategorie A-D). Davon muss 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder Poliklinik der Kategorie I absolviert werden. Es empfiehlt sich, die Allgemeine Innere Medizin vor der fachspezifischen Weiterbildung zu absolvieren.

- Bis zu 1 Jahr Optionen: Zur Auswahl stehen die Fachgebiete Allergologie und klinische Immunologie, Allgemeine Innere Medizin, Angiologie, Endokrinologie/Diabetologie, Infektiologie, Intensivmedizin, Kardiologie, Klinische Pharmakologie und Toxikologie, oder Rheumatologie. Anstelle dieser Fächer kann als Option eine Forschungstätigkeit oder eine MD/PhD- Ausbildung bis zu einem Jahr angerechnet werden. Bei Forschungstätigkeit empfiehlt es sich, vorgängig die Titelkommission (TK) anzufragen. Forschung, auch auf dem Gebiet der Nephrologie, gilt nicht als fachspezifische Weiterbildung.

Die Weiterzubildenden führen ein e-Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet ein detailliertes Weiterbildungskonzept (WBK) zu formulieren und zu veröffentlichen. Die Weiterbildungsstätten werden in einem definierten Turnus visitiert. Dabei werden das Weiterbildungskonzept, die Anerkennungskriterien sowie die Strukturen und die Prozesse überprüft.

Gemäs WBP ist es auch möglich, einen Teil der WB im Ausland zu absolvieren. Die Expertenkommission hält einen Auslandsaufenthalt für äusserst sinnvoll und regt an, dass die Weiterzubildenden dazu angeregt werden sollen, diese Möglichkeit wahrzunehmen.

Schlussfolgerung:

Die Gutachterin und der Gutachter erachten die Struktur der Weiterbildung und ihre differenzierten nicht-fachspezifischen und fachspezifischen Komponenten als sehr elaboriert und auf einem hohen Niveau.

Die Gutachterin und der Gutachter erachten insbesondere das Rotationsprinzip als sehr sinnvoll und qualitätsfördernd. Sie sind der Meinung, dass der mögliche Auslandsaufenthalt von möglichst vielen Weiterzubildenden wahrgenommen werden sollte.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachterin und der Gutachter empfehlen, den Weiterzubildenden einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihrer WB nahezulegen.

---

**1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm**

**genehmigt wurde.**

## Erwägungen:

Das aktuelle WBP vom 01.07.2014 basiert zu grossen Teilen auf dem WBP vom 01.01.2006, dessen letzte Revision vom 01.11.2007 durch das EDI am 01.02.2008 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Das WBP von 2006 und alle folgenden Revisionen wurden unter der Leitung des damaligen Präsidenten im intensiven Austausch mit dem Vorstand der SGN-SSN, mit niedergelassenen Nephrologen, mit Weiterzubildenden WBS-Leitern und dem SIWF entwickelt. Alle Revisionen wurden jeweils vor Inkraftsetzung vorgängig durch die SGN-SSN Generalversammlung verabschiedet.

Im Rahmen der letzten Revision des WBP im Jahre 2014 wurden die AbAs in das WBP aufgenommen. Die dafür notwendigen Nephrologie-spezifischen Instrumente wurden durch Prof. Dr. med. Uyen Huynh-Do, MME in engem Austausch mit Weiterzubildenden und verschiedenen Weiterbildungsstätten entwickelt. Die adaptierten AbA Instrumente wurden ebenfalls durch die Generalversammlung der SGN-SSN verabschiedet.

## Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

**1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:**

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

## Erwägungen:

Die SGN-SSN nimmt dazu im Selbstbeurteilungsbericht detailliert Stellung:

Stellung, Rolle und Funktion in der Gesundheitsversorgung:

a) Die Nephrologie ist die ärztliche Disziplin, die sich mit den Ursachen und Folgen der Nierenkrankheiten befasst (gemäss WBP vom 01.07.2014). Zur Aufgabe der Nephrologie gehört die Betreuung der Patienten mit Nierenkrankheiten inklusive Durchführung aller Nierenersatzverfahren. Nephrologen sind mit Vorteil voll ausgebildete Internisten und erfassen die Gesundheit und Krankheit der ihnen anvertrauten Patienten als Ganzes. Ein grosser Teil der nephrologischen Patienten benötigt eine Nierenersatztherapie (Dialyse oder Transplantation). Die Betreuung der nephrologischen Patienten erfolgt im ambulanten und stationären Sektor. Aufgrund der häufigen Multimorbidität nierenkranker Patienten

müssen Nephrologen gute allgemeininternistische Kenntnisse besitzen.

Sicherstellung der spezialisierten Versorgung:

Nephrologen sind im ganzen Spektrum, von der Grundversorgung bis zur hochspezialisierten Medizin (z.B. Betreuung nierentransplantierter Patienten), tätig. Die Mehrheit der Nephrologen ist in einem breiten Bereich des Spektrums tätig. Diesem Umstand wird im WBP speziell Rechnung getragen durch die Forderung 1.) einer mindestens 1.5 Jahre dauernden Weiterbildung an einer Klinik Kategorie A, welche sich durch hochspezialisierte Medizin (z.B. Organtransplantation oder Intensivnephrologie) sowie Forschungsaktivität auszeichnet; 2.) dass die WBS während der Weiterbildung mindestens einmal gewechselt werden muss; 3.) einer 2-3 jährigen, soliden, nicht-fachspezifischen Basisausbildung in Allgemein Innerer Medizin.

Verhältnis zu verwandten Disziplinen:

Es ergeben sich aufgrund der Multimorbidität der Patientinnen und Patienten und der breiten ambulanten und stationären Tätigkeit eines Nephrologen, von der Grundversorgung bis hin zur hochspezialisierten Medizin, Schnittstellen mit zahlreichen anderen Fachbereichen. Dazu gehören insbesondere Hausärzte, Internisten, Kardiologen, Pneumologen, Rheumatologen, Infektiologen, Onkologen und Intensivmediziner, Viszeralchirurgen, Gefässchirurgen, Urologen und Psychiater.

Die Gutachterin und der Gutachter erachten diesen Standard damit als vollumfänglich abgedeckt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

##### **1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)**

Erwägungen:

Personen in der Weiterbildung erhalten profunde fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensgrundsätze, die sie dazu befähigen, mit Abschluss des Facharztstitels auf dem Gebiet der Nephrologie eigenverantwortlich tätig zu sein.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

##### **2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)**

Erwägungen:

Das WBP vom 01.07.2014 definiert Lernziele, welche garantieren, dass nach Abschluss der Weiterbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin sichere Diagnosen gestellt und Therapien verordnet resp. durchgeführt werden können.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

### **3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d )**

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden rotieren im Rahmen der nicht-fachspezifischen, internistischen Ausbildung auf Notfall- und Intensivstationen der WBS. In den fachspezifischen Weiterbildungen sind sie regelmässig auf Intensivstationen und auf der Akutdialyse mit Notfallsituationen konfrontiert. Während ihrer 6-jährigen Weiterbildung erleben die Weiterzubildenden daher häufig Notfallsituationen und erwerben so das Wissen und die klinischen Fähigkeiten für die Behandlung akut erkrankter Patienten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

### **4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)**

Erwägungen:

Die SGN-SSN beschreibt, dass das nephrologische Patientengut und das WBP eine exzellente internistische Ausbildung garantieren, welche zu einer hohen Kompetenz für Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung führt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

### **5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)**

Erwägungen:

Die Erreichung der im WBP definierten Lernziele erlaubt eine qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten. Wie die SGN-SSN in ihrem Selbstbeurteilungsbericht schreibt, trage die in der Nephrologie übliche enge Betreuung der Weiterzubildenden durch die Weiterbildner zu einem effektiven Wissenstransfer an den WBS bei und fördert damit eine qualitativ hochstehende Weiterbildung. Damit werde der hohe Qualitätsstandard der Betreuung nephrologischer Patienten in der Schweiz aufrecht erhalten und weiter angehoben. Die Gutachterin und der Gutachter teilen diese Darstellung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

## **6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)**

Erwägungen:

Die Nephrologie ist eine Disziplin mit hoher wissenschaftlicher Affinität, aufgrund der Komplexität der pathophysiologischen Grundlagen und dem vergleichsweise geringen Anteil selbständiger Praxistätigkeit. Die Fachgesellschaft verweist darauf, dass durch die im WBP verlangten langen Weiterbildungszeiten an Kategorie A Kliniken in der fachspezifischen und nicht-fachspezifischen Weiterbildung gewährleistet sei, dass die Kandidaten die kritische Beurteilung von wissenschaftlicher Originalliteratur zu diagnostisch-therapeutischen Problemen beherrschen.

Spezifisch gehört zur Ausbildung in wissenschaftlicher Methodik die im WBP geforderte Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit als Erst- oder Letztautor. Forschungstätigkeit kann zudem bis zu einem Jahr als nicht fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden. Der evidence-based medicine und der Berücksichtigung ethischer und ökonomischer Aspekte der nephrologischen Tätigkeit wird in der Weiterbildung der Kandidaten an allen grösseren Kliniken der Schweiz sehr grosse Bedeutung beigemessen (SEB S. 8).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

## **7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)**

Erwägungen:

Die Kommunikationsfähigkeiten der Weiterzubildenden werden in den obligatorischen, feedback-basierten Arbeitsplatz- basierten Assessments (Mini-CEX und DOPS) trainiert und überprüft. Ziel ist, dass Nephrologinnen und Nephrologen sachgerecht aber empathisch mit Patienten und deren Angehörigen kommunizieren, sowie fachgerecht innerhalb des

Behandlungsteams kommunizieren (SEB S. 8).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

## 8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Nephrologie ist für die Grundversorgung und die hochspezialisierte Versorgung von Patienten mit Nierenleiden verantwortlich, damit, so die SGN-SNN, nimmt sie einen gesellschaftlichen und versorgungsmedizinischen Leistungsauftrag wahr. Aufgrund der häufig chronischen Erkrankungen, der Multimorbidität und der Demographie nephrologischer Patienten übernehmen viele Nephrologinnen und Nephrologen zudem Verantwortung in der Grundversorgung und in der Beratung von Institutionen im Gesundheitswesen (z.B. Heime). Bei Patientinnen und Patienten mit Nierenersatzverfahren (Dialyse, Transplantation) ist die Fachärztin bzw. der Facharzt oft Spezialist und Grundversorgerin zugleich. Nicht nierenersatzpflichtige Patienten werden in enger Zusammenarbeit mit den Hausärzten betreut (SEB S. 8).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

## 9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Im Selbstbeurteilungsbericht beschreibt die SGN-SSN, dass im Rahmen der sechsjährigen Weiterbildung die Weiterzubildenden im Klinikalltag an den WBS sukzessive Organisations- und Managementaufgaben übernehmen (Dienst- und Ferienplanung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, Assistentenvertretung in Klinikleitungs- oder Spitalleitungsgremien etc.). Darüber hinaus verfügen grössere WBS über administrative Einheiten für Fallkodierung und Medizincontrolling, welche die Kandidaten in die Grundlagen stationärer (DRG) und ambulanter Leistungsverrechnung (TARMED) einführen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

## 10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

**Erwägungen:**

An der Betreuung nephrologischer Patientinnen und Patienten sind in der Regel, ambulant wie stationär, multiple Disziplinen beteiligt, wobei die Nephrologin/der Nephrologe die Organisation und Koordination dieser interdisziplinären Betreuung übernimmt. Die Demographie des nephrologischen Patientenguts sowie die Komplexität und Chronizität der Erkrankungen verlangen ein hohes Mass an Interprofessionalität, so die SGN-SSN. Neben Ärzten aus verschiedenen Disziplinen spielen insbesondere das Pflegepersonal, Sozialarbeiter und Physiotherapeuten eine zentrale Rolle in der Betreuung nephrologischer Patientinnen und Patienten (SEB S. 9). Die Interprofessionalität in der Weiterbildung ist dadurch klar gegeben.

**Schlussfolgerung:**

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

**Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation****Leitlinie 2B****QUALITÄTSSTANDARDS****2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).****Erwägungen:**

Die Evaluation des Weiterbildungsgangs geschieht insbesondere über die Überprüfung der Weiterbildungsstätten (WBS): Diese werden regelmässig, d.h. alle sieben Jahre (und immer nach einem Leiterwechsel) visitiert. Anlässlich dieser Visitationen werden das Weiterbildungskonzept der jeweiligen WBS sowie dessen praktische Implementierung überprüft. Werden an der Visitation Mängel festgestellt, erhält der WBS-Leiter Empfehlungen oder allenfalls Auflagen, wie das WBK und damit die Weiterbildung an der WBS verbessert werden können.

Die WBS-Leiter erhalten zudem ein jährliches Feedback über die SIWF-ETH Evaluationen, welche von den Kandidaten an den individuellen WBS ausgefüllt werden. Zur Überprüfung der individuellen Ergebnisse der Kandidaten in Weiterbildung dienen die jährlichen SIWF-Zeugnisse, die jährlichen Mitarbeitergespräche sowie die Facharztprüfung. Ausländische Weiterbildungstitel in Nephrologie werden durch die MEBEKO geprüft und gegebenenfalls anerkannt.

Die Facharztprüfung überprüft indirekt die Ergebnisse der Weiterbildung.

Die Ergebnisse der jährlich im Auftrag des SIWF bei den Weiterzubildenden anonym

durchgeführte Umfrage der ETH sowie die Resultate der Arbeitsplatz-basierten Assessments (AbA's) sind ebenfalls Teil der Evaluation der Prozesse des Weiterbildungsgangs.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

**2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.**

Erwägungen:

Die Basisinstrumente zur Beurteilung der Weiterbildungsqualität sind die regelmässigen Visitationen der WBS und die im Rahmen der jährlichen Assistentenbefragung erhobenen Feedbackdaten. Diese Instrumente sind in der WBO des SIWF definiert, werden vom SIWF verwaltet und für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung gestellt.

Die Expertenkommission hat diese Thematik anlässlich der Visite nicht weiter vertieft; sie erachtet den Standard als erfüllt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

**2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.**

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden und die Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind im WBP festgelegt. Die Facharztprüfung ist eine formal strukturierte Prüfung, die entsprechend dokumentiert ist. Eine regelmässige Beurteilung ist durch die kontinuierliche Supervision von Kaderärzten gegeben. Eine strukturierte Leistungsbeurteilung findet darüber hinaus durch die mindestens viermal jährlich durchgeführten AbA's statt sowie durch die Facharztprüfung.

Die Dokumente und dazugehörigen Erläuterungen zur strukturieren Leistungsbeurteilung für den Weiterbildungsgang Nephrologie sind auf der homepage der SGN-SSN ([www.swissnephrology.ch](http://www.swissnephrology.ch)) oder auf der homepage des SIWF (<http://www.fmh.ch/bildung-siwf.html>) einsehbar.

Die Gutachterin und der Gutachter haben sich im Gespräch mit den Verantwortlichen der Fachgesellschaft insbesondere in die Modalitäten der neuen schriftlichen Facharztprüfung anlässlich des Round Tables vertieft. Die Kriterien für die neue schriftliche Facharztprüfung

wurden vor Kurzem ausgearbeitet; sie werden in die nächste Revision des WBP aufgenommen. Die Weiterzubildenden absolvieren aktuell bereits diese europäische Facharztprüfung, jedoch gilt noch die zwei-jährige Übergangsfrist, in der die Prüfungsergebnisse noch nicht zählen bzw. sanktionierend sind.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

### Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

#### Leitlinie 3B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

**3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.**

Erwägungen:

Das WBP vom 01.07.2014 regelt Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung, inkl. das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten: In der 2-3 jährigen nicht-fachspezifischen Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin erlernen die Weiterzubildenden das internistische Grundlagenwissen. Eine gute internistische Basis ist für die Nephrologie unabdingbar, da eine Nierenerkrankung immer auch von Erkrankungen anderer Organsysteme begleitet ist. In der 3-4 jährigen, fachspezifischen Weiterbildung lernen die Weiterzubildenden das Wissen und die Fertigkeiten, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Nephrologie im ambulanten wie stationären Sektor tätig zu sein. Die dabei zu erlernenden Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sind ebenfalls im WBP vom 01.07.2014 geregelt und garantieren, dass nach Abschluss der Weiterbildung eine eigenständige Tätigkeit auf dem Gebiet der Nephrologie möglich ist.

Im Rahmen des Roundtables haben die Gutachterin und der Gutachter inhaltliche Bestandteile des Curriculums diskutiert. Die Fachgesellschaft hat ihrerseits bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Revidierung des WBP Anpassungen im Bereich des nephrologischen Ultraschall geplant sind. Die Expertenkommission unterstützt diese Anpassungen unbedingt, ist aber der Meinung, dass im Bereich der bildgebenden Verfahren noch grösserer Anpassungsbedarf besteht. Die Gutachterin und der Gutachter empfehlen daher explizit, Kurse für Ultraschall als obligatorische Bestandteile in die WB aufzunehmen. Darüberhinaus sollte die Indikationsstellung anderer Bildgebungsverfahren und die Interpretation der Befundlage vor dem Hintergrund nephrologischer Problemkontexte ( z.B. Kontrastmittelnephrotoxizität) Eingang in das WBP finden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachterin und der Gutachter empfehlen, Kurse für Ultraschallindikation und Interpretation anderer Bildgebungsverfahren als obligatorische Bestandteile in die WB aufzunehmen. Darüberhinaus sollte die Indikationsstellung anderer Bildgebungsverfahren und die Interpretation der Befundlage vor dem Hintergrund nephrologischer Problemkontexte ( z.B. Kontrastmittelnephrotoxizität) Eingang in das WBP finden.

---

**3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.**

Erwägungen:

Die Lerninhalte sind im WBP vom 01.07.2014 unter Ziffer 3 kompetenz- und ergebnisorientiert definiert. Als Indikatoren für die Umsetzung der Vorgaben im WBP dienen die AbAs, die jährlichen Befragungen der Weiterzubildenden mit integriertem Benchmarking zwischen den einzelnen WBS, die regelmässigen Mitarbeitergespräche und die Resultate der Facharztprüfung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

---

**3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.**

Erwägungen:

Das WBP legt die zu erwerbenden praktischen Fertigkeiten und die zugehörige Theorie im WBP im Detail fest. Jede WBS ist verpflichtet, im WBK nachzuweisen, wie diese theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten den Kandidaten vermittelt werden.

Betreffend evidenzbasierter Entscheidungsfindung weist die Fachgesellschaft in ihrem Selbstbeurteilungsbericht darauf hin, dass diese Kompetenz eine der Kerninhalte des revidierten WBP vom 01.07.2014 (Zif. 1.2 sowie 5.1) sei. Evidenzbasiertes Entscheiden der Kandidaten wird durch die täglich engmaschige Supervision durch Kaderärzte, die regelmässigen Journal Clubs, die im WBP verankerte Anforderung, eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen und durch die von der SGN-SSN organisierten Workshops und wissenschaftlichen Vorträge am Jahreskongress gefördert.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

**ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG**

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

---

**1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)**

Erwägungen:

Das WBP vom 01.07.2017 fordert explizit, dass ethischen Lernzielen in der Weiterbildung grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden muss (Kap. 5.1). Der würdevolle Umgang mit Patientinnen und Patienten ist Bestandteil der täglichen klinischen Arbeit. Neben der Supervision durch erfahrene Kaderärzte werden ethische Fragestellungen auch mit den regelmässig durchgeführten Mini-CEX geübt und dabei die Kompetenzen der Weiterzubildenden getestet.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

**2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)**

Erwägungen:

Der Nephrologe bzw. die Nephrologin betreut Patientinnen und Patienten mit Nierenleiden im multidisziplinären Team oft bis ans Lebensende und wendet dabei ethische, palliative und rechtliche Prinzipien an. Dabei respektiert er/sie den Willen des Patienten, kann aber auch im Konsens mit dem Behandlungsteam auf Behandlungen verzichten resp. diese abbrechen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

**3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)**

Erwägungen:

Die Prävention ist ein zentrales Anliegen in der Nephrologie. Nikotinabusus, unkontrollierter Blutdruck und Übergewicht sind die Hauptursachen für die rasante Zunahme von Nierenerkrankungen in den letzten Dekaden. Entsprechend gross ist die Exposition der Weiterzubildenden gegenüber präventiven Anliegen während der Weiterbildung. Die SGN-SSN und die Weiterbildungsstätten engagieren sich aktiv in der Prävention durch regelmässige Anlässe und Kampagnen für die Bevölkerung (z.B. anlässlich des Weltnierentags oder des Welthochdrucktags).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

#### 4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Das WBP vom 01.07.2014 legt fest, dass gesundheitsökonomischen Aspekten spezielle Beachtung geschenkt werden muss (Kap. 5.1). Aufgrund des generell hohen Kostendrucks ist die Wirtschaftlichkeit in den letzten Jahren unabhängig des WBP und der WBK in den Vordergrund gerückt. Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Behandlungen sind integraler Bestandteil der Weiterbildungsveranstaltungen und des täglichen Teachings durch die Kaderärzte an den WBS. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachgesellschaft bekräftigen im Rahmen des Roundtable, dass die Weiterzubildenden sehr stark auf ökonomische Aspekte geschult werden.

Die SGN-SSN unterstützt aktiv die Initiative „Choosing wisely“. Das Ziel dieser Initiative ist es, eine offene Diskussion zwischen der Ärzteschaft, den Patienten und der Öffentlichkeit zum Thema Überversorgung zu fördern. Die SGN hat 2016 eine eigene Top- 5-Liste für das Gebiet der Nephrologie in der Schweiz evaluiert und erstellt. (SEB S. 13)

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

#### 5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i )

Erwägungen:

Die Betreuung nephrologischer Patientinnen und Patienten erfordert ein hohes Mass an Interdisziplinarität und Interprofessionalität. Nicht nur ärztliche Kollegen anderer Disziplinen sondern auch Angehörige anderer Gesundheitsberufe (Pflegeberufe, Physiotherapie, Ernährungstherapie, Sozialarbeit etc.) sind dabei immer essentielle Teile des Betreuungsteams, schreibt die SGN-SSN. Die Nephrologin bzw. der Nephrologe übernimmt dabei eine Schlüsselrolle in der Koordination der Zusammenarbeit. Während der Weiterbildung kann die Zusammenarbeit im Team den Weiterzubildenden daher effektiv vermittelt werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

### Leitlinie 4B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

#### **4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.**

Erwägungen:

Formative Methoden für die Beurteilung sind gemäss WBP vom 01.07.2014 (Zif. 5.1) die AbA's mit strukturiertem Feedback (mindestens 4 pro Jahr). Die zur Anwendung kommenden Instrumente sind das Mini Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX) und das Direct Observation of Procedural Skills (DOPS). Nephrologie-spezifische Mini-CEX und DOPS wurden speziell für das Fach Nephrologie durch die SGN-SSN entwickelt und stehen den WBS und Kandidaten auf der Homepage der SGN-SSN ([www.swissnephrology.ch](http://www.swissnephrology.ch)) zum Download zur Verfügung.

Eine summative Beurteilung der Kandidaten wird durch die Facharztprüfung durchgeführt. Durch die Pflicht zur Einreichung des Titelantrages mit dem SIWF-Logbuch erfolgt eine summative Überprüfung der Erfüllung aller Kriterien (jährliche Zeugnisse, AbAs, Kurse, wissenschaftliche Publikationen und Dokumentation der im WBP geforderten Interventionen). Anlässlich der jährlichen Mitarbeitergespräche und im Anschluss an jedes AbA erhalten die Kandidaten ein Feedback über ihre Leistungen und Kompetenzen (SEB S. 14).

Die aktuell eingesetzten Beurteilungsmethoden werden mit Einführung der neuen schriftlichen Facharztprüfung ergänzt, was auch entsprechend im WBP aufgenommen wird.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

#### **4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungnern und Prüfenden kommuniziert.**

Erwägungen:

Das WBP vom 01.07.2014 definiert die Instrumente und Kriterien. Im Prüfungsreglement des WBP sind auch der Inhalt, die Modalitäten und die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung festgelegt und kommuniziert (Zif. 4f). Grundlage der jährlichen Mitarbeitergespräche durch den Leiter der WBS ist das e-Logbuch, die Resultate der AbAs sowie das Feedback der Tutoren und direkten Weiterbildungner.

Die Methoden zur Beurteilung der schriftlichen, pan-europäischen Facharztprüfung in

englischer Sprache wurden in einem europäischen Gremium erarbeitet. Sie werden in einer revidierten Fassung des WBP kommuniziert werden. Die Gutachterin und der Gutachter machen den Hinweis, dass die limitierte Prüfungsdauer für nicht-englisch-muttersprachliche Kandidatinnen und Kandidaten ggf. schwierig sein könnte.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

---

**4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.**

Erwägungen:

Das Curriculum und die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden wurden von Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit dem SIWF erarbeitet. Das heutige WBP vom 01.07.2014 ist das Resultat eines kontinuierlichen Optimierungsprozesses, in welchem die Weiterbildung fortlaufend an die Bedürfnisse im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren angepasst worden ist. Die Beurteilung der Weiterzubildenden entspricht den fachspezifischen beruflichen Standards der SGN-SSN (SEB S. 15).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

---

**4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System (CIRS)* unterstützt wird.**

Erwägungen:

Das WBP vom 01.07.2014 behandelt den Umgang mit Fehlern und Risiken an den WBS: In Zif. 5.1 des WBP wird ein konstruktiver Umgang mit Fehlern und das Vorhandensein eines klinikeigenen oder spitaleigenen Meldewesens für Fehler (z.B. CIRS) an den WBS gefordert. Die Modalitäten des CIRS müssen im WBK der WBS dokumentiert sein. Die Funktionalität des CIRS und die Fehlerkultur und den WBS werden durch die regelmässigen Visitationen überprüft (SEB. S.15).

Die Gutachter in der Gutachter halten die CIRS zwar für ein wichtiges Tool, welches jedoch auch über gewisse Schwächen verfügt. Abgesehen vom Lernen über den diskursiven Umgang (Fallbesprechungen, Rapporte) könnten auch noch stärker formalisierte Standard

Operating Procedures hilfreich sein.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Expertenkommission empfiehlt, die Standard Operating Procedures (SOP's) für verschiedene Weiterbildungsinhalte zu verfassen und sich dabei an geltenden Leitlinien der Internationalen Fachgesellschaften für Nephrologie zu orientieren. Diese SOP's sollten kontinuierlich aktualisiert und unter den verschiedenen Spitalern harmonisiert werden.

### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

---

#### **1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)**

Erwägungen:

Die Grundlage bildet die Weiterbildungsordnung (WBO) des SWIF mit den allgemeinen Lernzielen. Diese Kompetenz wird primär über die Vorbildfunktion der Kaderärzte vermittelt.

Darüber hinaus werden das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und beruflichen Grenzen sowie der eigenen Schwächen und Stärken werden mittels Evaluation im e-Logbuch, bei der Facharztprüfung sowie anhand der AbA's überprüft: Hier werden die eigene und eine fremde Beurteilung gegenübergestellt und dadurch allfällige eigenen Grenzen sichtbar gemacht.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

---

#### **2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)**

Erwägungen:

Im Laufe der Weiterbildung werden die beruflichen Kompetenzen erweitert und ergänzt, was im e-Logbuch Buch dokumentiert wird. Darüber hinaus wird auch die Basis für das Verständnis der Notwendigkeit eines lifelong learnings geschaffen. Die Fortbildungsordnung (FBO) des SIWF bildet die verbindliche Grundlage. Die SGN-SSN ist verantwortlich für die Erstellung des Fortbildungsprogramms (FBP) Nephrologie auf Grundlage der FBO. Die letzte Revision des FBP Nephrologie fand am 28.09.2015 statt und wurde von der SGN-SSN

Generalversammlung vom 4.12.2015 genehmigt und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Wer die Anforderungen des FBP der SGN-SSN erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom. Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, die Verantwortung für die Einhaltung liegt in den Händen der Fachärzte, für die Kontrolle zuständig sind die Gesundheitsbehörden der einzelnen Kantone. Die Details zur Fortbildungspflicht sind im FBP der SGN-SSN dokumentiert (SEB S. 16).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

### Leitlinie 5B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

**5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.**

Erwägungen:

Die Lehr- und Lernmethoden sowie die Organisation der Supervision sind in den WBK der WBS beschrieben. Diese definieren auch die Etappen und Meilensteine. Die Feedbackkultur ist im WBP (AbAs) und in den SIWF Zeugnissen verankert. Wichtige Instrumente der Feedbackkultur sind ferner die tägliche Supervision der Weiterzubildenden durch die direkten Weiterbildner und die jährlichen Mitarbeitergespräche mit den WBS-Leitern. Die an den nephrologischen WBS aktiv gelebte Feedbackkultur fördert ein unabhängiges und reflexives Denken und die evidenzbasierte Berufsausübung, so die SGN-SNN (SEB S. 16).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

**5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft definiert im WBP die Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der

WBS, welche auch die Qualifikationen des entsprechenden Fachpersonals umfassen: Basierend auf den Eigenschaften, der Funktion und der wissenschaftlichen Qualifikation werden die nephrologischen WBS in 3 Kategorien (A, B und C) eingeteilt. Anlässlich der regelmässigen Visitationen werden die WBS und die Qualifikationen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner laufend überprüft und je nach Situation gewürdigt oder gefördert.

Die Gutachterin und der Gutachter haben diesen Punkt nicht weiter vertieft. Sie erachten den Standard als erfüllt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

---

**5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.**

Erwägungen:

Der im WBP geforderte Anteil von 1,5 Jahren an einer Kategorie A Klinik, die nur für 6 Monate anrechenbare Ausbildungszeit an Kategorie C Kliniken, die Länge der Weiterbildung sowie der im WBP geforderte, mindestens einmalige Wechsel der WBS ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen in allen Aspekten des Fachgebiets Nephrologie, inkl. Notfalldienst, zu gewinnen (SEB S. 17). Die Gutachterin und der Gutachter halten das Rotationsprinzip, welches durch das WBP gegeben ist, für die ideale Voraussetzung, damit das Spektrum im Rahmen der WB breit abgedeckt ist.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

---

**5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.**

Erwägungen:

Der Anerkennungsprozess einer WBS stellt sicher, dass diese Vorgaben eingehalten sind. Alle Personen in Weiterbildung besitzen einen Anstellungsvertrag, welche ein entlohntes Arbeitsverhältnis garantiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

**5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.**

Erwägungen:

Eine interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Betreuung nephrologischer Patienten wird in den WBS täglich gelebt. Von Beginn weg sind die Weiterzubildenden in dieses Umfeld integriert, was auch die Teamarbeit fördert. Die im WBP vom 01.07.2014 verankerte Pflicht eines WBS Wechsels im Rahmen der Weiterbildung fördert die Multi-Site-Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

### Leitlinie 6B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

**6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.**

Erwägungen:

Die AbA (Mini-CEX und DOPS) wurden von Prof. Dr. med. U. Huynh-Do, mit zusätzlicher Qualifikation in Education (MME Uni BE) in enger Zusammenarbeit mit dem SIWF entwickelt und stehen den WBS und den Weiterzubildenden auf der Homepage der SGN-SSN ([www.swissnephrology.ch](http://www.swissnephrology.ch)) zur Verfügung.

Die Prüfungsmodalitäten sind im WBP unter Ziffer 4 zusammengefasst. Die Facharztprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil entsprach bisher der MCQ (multiple choice questions) Prüfung für den Facharztstitel in Innerer Medizin. Anlässlich der nächsten Revision des WBP in Nephrologie, welche voraussichtlich im Jahre 2017 stattfinden wird, wird – wie bereits mehrfach erwähnt – eine schriftliche nephrologische Facharztprüfung eingeführt. Letztere entspricht der gesamteuropäischen Facharztprüfung für Nephrologie (European Certificate in Nephrology) und besteht aus 200 MCQ in englischer Sprache. Am Aufbau dieser pan-europäischen Prüfung (UEMS) sowie der praktischen Implementierung in der Schweiz war und ist Frau Prof. Dr. med. Uyen Huynh-Do massgeblich beteiligt.

Der Ablauf der mündlichen Prüfungen ist streng strukturiert und besteht aus zwei Teilen:

- 1) Klinische Entscheidungsfindung: Analyse von klinischen Situationen (1 grosser Fall ca. 20-25 min, 2-3 kleine Fallvignetten à 10 min pro Fall) und
- 2) Interpretation klinisch-wissenschaftlicher Literatur (Besprechen von 1-2 von 10 Publikationen à je. 5-10 Minuten, Abgabe der Literatur ca. 6-8 Wochen vor der Prüfung). In die Prüfungskommission werden Vertreter der Universitätskliniken, anderer nephrologischer Abteilungen und rein praktisch tätige Mitglieder gewählt (SEB. S. 18).

Die Gutachterin und der Gutachter erachten die Beurteilungsmethoden als geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten. Sie erachten insbesondere den theoretischen Teil als anspruchsvoll.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

## **6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.**

Erwägungen:

Die SGN hat mehrere ständige Kommissionen eingerichtet, welche für die Weiterbildung zuständig sind (Weiterbildungskommission WBK, Prüfungskommission, Titelkommission). Die WBK setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die sowohl die fachlichen- wissenschaftlichen wie auch die erwachsenbildnerischen Aspekte der Weiterbildung einbringen können. Ihre Mitglieder nehmen regelmässig an den SIWF Veranstaltungen teil. Die WBK setzt sich regelmässig damit auseinander inwieweit die Ziele des WBP erreicht werden können, leitet daraus den Bedarf für Anpassung ab und macht entsprechende Empfehlungen an die Fachgesellschaft anlässlich des jährlich stattfindenden Retreat (SEB S. 18-19).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

### **Leitlinie 7B**

#### QUALITÄTSSTANDARDS

### **7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.**

Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind im WBP der SGN festgehalten. Diese Inhalte werden von den WB-Verantwortlichen der WBS den Weiterzubildenden kommuniziert und im klinischen Alltag gelehrt und angewandt. Ein adäquater Fortschritt der Weiterbildung wird vom Leiter der WBS durch das Visum des SIWF-Zeugnisses am Ende der Weiterbildungsperiode bestätigt. (SEB S. 19)

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

---

**7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.**

Erwägungen:

Die SGN delegiert die Weiterbildung an anerkannte Weiterbildungsstätten und stellt mittels Vorgaben im WBP sicher, dass die Beurteilungsinstrumente (AbA, Zeugnisse, Prüfungen, Visitationen) für Kompetenzen und Leistungen standardisiert und korrekt eingesetzt werden. Für die AbAs wurden Nephrologie-spezifische Kriterien entwickelt und nach einer Pilotphase für alle nephrologischen WBS eingeführt. Sie können passwortgeschützt von der Website der SGN direkt heruntergeladen werden.

Zudem wird die Initiative „Choosing wisely“ von der SGN aktiv unterstützt. Das Ziel dieser Initiative ist es, eine offene Diskussion zwischen der Ärzteschaft, den Patienten und der Öffentlichkeit zum Thema Überversorgung zu fördern. Die SGN hat 2016 eine eigene Top- 5-Liste für das Gebiet der Nephrologie in der Schweiz evaluiert und erstellt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

---

**7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.**

Erwägungen:

Ein solcher Prozess existiert; er ist im WBP 2014, Kapitel 2.2.4 beschrieben. Die Anrechnung erfolgt gemäss Art. 33 der WBO. Es wird empfohlen, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen. Die Expertenkommission empfiehlt, dass Weiterzubildenden zu einem Auslandsaufenthalt ermuntert werden sollten (vgl. Standard 1B1.)

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

### Leitlinie 8B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

##### **8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.**

Erwägungen:

Gemäss SGN geschieht die Evaluation der Weiterbildung durch die Weiterzubildenden durch eine jährliche SIWF Umfrage. Die Resultate werden von der ETHZ (Institute for Environmental Decisions, Consumer Behavior) direkt den WBS-Leitern übermittelt und im Internet publiziert. So kann jede WBS individuell ihre WB-Qualität überprüfen und allenfalls Massnahmen ergreifen.

Die Beurteilung durch die Weiterbildner erfolgt eher informell. Feedbacks werden direkt an die Fachgesellschaft gerichtet, beispielsweise in den Retreats. Die Gutachterin und der Gutachter sind der Meinung, dass dieser Meinungs-austausch bzw. Rückfluss von Informationen aufgrund der kleinen Grösse der Fachgesellschaft sicherlich gut funktioniert. Dennoch könnte darüber nachgedacht werden, gewisse formalisierte Feedbackgefässe für Weiterbildnerinnen und Weiterbildner einzuführen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Es wird empfohlen, formale Feedbackmechanismen für Weiterbildner und Weiterbildnerinnen zu schaffen.

##### **8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.**

Erwägungen:

Die Kriterien und Indikatoren für die Beurteilung von Kompetenzen und Leistungen für die einzelnen Etappen der Weiterbildung sind grundsätzlich durch die Gliederung der Weiterbildung im WBP der SGN (Kapitel 2) geregelt. Die Weiterzubildenden erwerben zu Beginn ihrer Weiterbildung Wissen und Kompetenzen im allgemein-internistischen Bereich, dann im Verlauf ihrer Weiterbildung in höher spezialisierten Bereichen der Nephrologie. Dabei werden sie durch die Weiterbildner kontinuierlich beurteilt und gefördert. Eine Standortbestimmung findet mindestens einmal jährlich statt und wird im e-Logbuch

festgehalten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

---

**8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.**

Erwägungen:

Die institutionalisierten AbAs und die jährlichen Zeugnisbesprechungen sorgen dafür, dass mangelnde Leistungen und Kompetenzen frühzeitig zu erkennen werden. Gemäss SGN-SSN besteht damit die Möglichkeit, die Weiterzubildenden zu beraten. (SEB S. 21)  
Die Gutachterin und der Gutachter haben diesen Punkt nicht weiter ausgeführt. Sie erachten den Standard als erfüllt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

### Leitlinie 9B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

---

**9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.**

Erwägungen:

Der SGN Vorstand steht in regelmässigem Kontakt sowohl mit den Leitern der WBS als auch mit der WB Kommission und der Kommission zur Evaluation der WBS. In diesem Austausch kann ein Anpassungsbedarf im Weiterbildungsgang frühzeitig erkannt und entsprechende Aufträge erteilt werden.

Aktuell wurde in diesem Prozess beispielsweise erkannt, dass Anpassungen im Lernzielkatalog, dem WBP und dem Prüfungsreglement notwendig sind. Entsprechende Schritte wurden initiiert. Über das neue Prüfungsreglement wurde anlässlich der SGN Generalversammlung von Dezember 2016 abgestimmt. Ein weiteres Projekt ist die Revidierung des WBP bezüglich nephrologischem Ultraschall, das den aktuellen Gegebenheiten in der Praxis Rechnung tragen soll. Auch diese Anpassungen wurden der

SGN Generalversammlung von Dezember 2016 vorgelegt.

Die Gutachterin und der Gutachter erachten es als positiv, dass die Fachgesellschaft sichtlich engagiert und bemüht ist, den Weiterbildungsgang stetig weiter zu entwickeln. Insbesondere die Erweiterung des Curriculums mit Kursen im Bereich der bildgebenden Verfahren ist auch ein Anliegen der Gutachterin und des Gutachters (vgl. Empfehlung unter Standard 3B1).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

### **9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:**

- **die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;**
- **die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;**
- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Die kontinuierliche Überprüfung deckt alle Aspekte ab.

Wie bereits erwähnt, findet eine kontinuierliche Erneuerung bzw. Anpassung des Weiterbildungsganges ständig statt.

In der Fachgesellschaft sind Nephrologinnen und Nephrologen aus dem gesamten Tätigkeitsbereich (Spitäler, Privatpraxis, renale Grundlagewissenschaften, allgemeine Nephrologie, Dialyse, Transplantationsmedizin etc ) breit vertreten. Somit wird gewährleistet, dass der Weiterbildungsgang laufend aktuellen Entwicklungen angepasst werden kann. Die Weiterbildungskommission koordiniert dabei die unterschiedlichen Initiativen und leitet die notwendigen Schritte ein, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen und dem SGN Vorstand.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

### Leitlinie 10B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

**10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.**

Erwägungen:

Gemäss SGN-SSN besteht bezüglich AbAs in der medizinischen Weiterbildung ein Konsens, dass diese wertvolle Instrumente darstellen. Bezüglich der Facharztprüfung hat der SGN Vorstand eingesehen, dass eine europaweite fachspezifische schriftliche Prüfung das bestmöglich validierte Prüfungsmodell ist, und wird der Fachgesellschaft eine solche anlässlich der nächsten WBP Revision vorschlagen (s. auch 6B.1).

Was die Beurteilungsmethoden der WBS betrifft, werden im Rahmen der WBS Visitationen Interviews mit den Mitarbeitenden der WBS sowie den Weiterzubildenden durchgeführt. Diese werden dokumentiert und evaluiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

**10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.**

Erwägungen:

Die Kriterien für die Anerkennung und Kategorisierung der WBS berücksichtigen die Patientenzahl, Fallmischung und die Breite des Spektrums und verfolgen das Ziel, eine breite klinische Erfahrung in allen Aspekten der Nephrologie zu ermöglichen (WBP 2014, Kapitel 5). Die Kriterien werden regelmässig überprüft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

**4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen**

Die Mitglieder der SGN, die sich mit der Selbstbeurteilung der Weiterbildung befasst haben, sind zum Schluss gekommen, dass das Weiterbildungsprogramm insgesamt die geforderten gesetzlichen Standards der Qualität erfüllen, wie dies vom Medizinalberufegesetz (MedBG) verlangt wird. Sie haben ihre Stärken und Schwächen im Selbstbeurteilungsbericht wie folgt dargestellt:

II. Stärken und Schwächen

Die SGN-SSN ist eine kleine Fachgesellschaft mit föderalistischem Aufbau. Dies ermöglicht einen engen Kontakt des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder mit den WBS-Leitern und Kandidaten. Das regelmässige Feedback der WBS und der Kandidaten fliesst in die tägliche Arbeit des Vorstandes und der Kommissionen ein. Zusammen mit den Vorgaben des SIWF und den Ideen des Vorstandes garantiert dies eine kontinuierliche Optimierung der Weiterbildung. Die Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft sind schlank, flexibel und effizient. An der jährlichen Generalversammlung werden die wichtigen Geschäfte diskutiert und demokratisch entschieden sowie die Wahlen der Vorstands- und Kommissionsmitglieder abgehalten. Die Arbeit des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder erfolgen unentgeltlich, was eine wirtschaftliche Führung und Verwaltung der Gesellschaft ermöglicht.

Die Grösse der Gesellschaft und die nebenamtliche Tätigkeit der Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind aber auch gleichzeitig eine Schwäche. Durch die zunehmende Anzahl und Komplexität der Aufgaben ist die Gesellschaft heutzutage stark gefordert. Der unbürokratische, effiziente und professionelle Support durch das SIWF ist hierbei äusserst hilfreich und hat es bis dato ermöglicht, die schlanken und ökonomischen Strukturen der Gesellschaft zu erhalten.

Die Expertenkommission hält die eigene Einschätzung der SGN-SSN als sehr zutreffend. Insbesondere teilen sie die Einschätzung, dass die „kleine Grösse“ der Fachgesellschaft sowohl Stärke wie auch Schwäche sei. Kurze Kommunikationswege ermöglichen eine schnelle Reaktion auf neue strukturelle und inhaltliche Erfordernisse durch die Fachgesellschaft. Die Personalunion in vielen Bereichen kann jedoch eine kritische Distanz auch erschweren. Insgesamt ist die Gremienarbeit der SGN-SSN bezüglich des WBP effizient, modern und angepasst an die zunehmend komplexere Entwicklung im Fachgebiet der Nephrologie.

## 5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Fachgesellschaft hat das Gutachten zur Stellungnahme am 18.04.2017 erhalten. Mit Schreiben 24.04.2017 bedankt sich die SGN SSN für den Bericht und teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass aus Sicht der Fachgesellschaft keine Änderungen nötig seien.

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen. Die AAQ schliesst sich dieser Empfehlung an und empfiehlt gemäss Art. 27 MedBG eine Akkreditierung ohne Auflagen.

## 6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Die Arbeitsstruktur der Disziplin und der Vorstand haben gute Grundlagen für die Weiterbildung gesetzt.

## 7 Liste der Anhänge



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung